

Kommentar

Reden ist Silber, Schweigen ist ...

Von Johannes Bonelli *

Ein Schweizer Rennläufer stürzt bei einer Abfahrt und muss mit dem Notfall-Hubschrauber in die Klinik eingeliefert werden. Kurz danach geben seine Ärzte die erste Pressekonferenz. Ein hochrangiger deutscher Politiker verletzt sich auf der Piste schwer, noch dazu stirbt bei dem Zusammenstoß eine Frau. Die Ärzte verhängen zunächst eine Nachrichtensperre, zwei Tage später präsentieren sie in einer Pressekonferenz wohl dosierte Meldungen über den Gesundheitszustand des Politikers.

Ab wann gilt ein öffentliches Interesse als so hoch, dass die Wahrung der Intimsphäre zweitrangig wird?

Die ärztliche Schweigepflicht gilt als eine der wichtigsten ärztlichen Pflichten. Bereits im hippokratischen Eid heißt es: „Was immer ich sehe und höre, bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung, im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach draußen ausgeplaudert werden soll, schweigen, in dem ich alles Derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf.“

Die Schweigepflicht ist allerdings heute in vielfältiger Weise gefährdet. Die Schweigepflicht ist ja kein absolutes Imperativ: Der Arzt muss wählen zwischen dem Recht des Einzelnen, über sich selbst zu bestimmen, und dem Recht des Anderen, nicht geschädigt zu werden.

Brisant sind die genannten Beispiele aus dem Bereich Arzt-Medien



© Foto Wilke, Medientermin.com

dann, wenn es um die ärztliche Auskunftspflicht oder Schweigepflicht bei Personen geht, die in der Öffentlichkeit stehen. In vielen Fällen wird es nicht möglich sein, eine Auskunft völlig zu verweigern, klarerweise darf der Arzt aber keine Informationen ohne Legitimierung durch den Patienten weitergeben. Wenn der Patient nicht mehr voll zurechnungsfähig ist, braucht es eine enge Zusammenarbeit mit den legitimen Vertretern und den engsten Vertrauten, den Familienangehörigen. Und der Arzt muss klug genug sein, seine naturgemäße mediale Unerfahrenheit nicht von der Gier sensations-süchtiger Boulevardblätter missbrauchen zu lassen oder gar zum Spielball politischer Kräfte zu werden.

Grundsätzlich gilt die Schweigepflicht auch innerhalb des Krankenkassen- und Versicherungssystems. Allerdings wird dieser Grundsatz im modernen Sozialversicherungssystem auf vielfache Weise durchbrochen, zumal die Leistungsbringer für ihren Leistungsbeitrag auf Informationen angewiesen sind. Hier gilt also eine be-

schränkte Offenbarungsbefugnis, die sich jedoch auf das unbedingt Notwendige beschränken sollte. Einen Sturm der Entrüstung hatte es beispielsweise bei unseren deutschen Nachbarn gegeben, als ein neues Gesetz Ärzte dazu verpflichten sollte, den Krankenkassen jene Patienten zu melden, die sich eine Krankheit durch medizinisch nicht indizierte Maßnahmen (etwa ästhetische Operation, Tätowierung oder Piercing) zugezogen hatten. Die Bundesärztekammer warnte: Wenn Ärzte nun verpflichtet würden, ihre Patienten auszuhorchen, um sie bei den Krankenkassen anzuschwärzen, gehe das Vertrauen der Patienten verloren.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitsakte wirft neue Probleme auf. Patientendaten sind ein begehrtes Gut und das Dilemma zwischen Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Patientendaten und einem ausreichenden Datenzugriff, der eine effiziente Diagnostik und Therapie ermöglicht, ist noch nicht gelöst. Ein ewiger Wettlauf zwischen möglichen „Angreifern“ des Systems und Sicherheitstechnikern ist programmiert.

Die ärztliche Schweigepflicht schützt vorrangig die Intimsphäre und das Persönlichkeitsrecht des Patienten, wird aber heute durch ökonomische und technische Sachzwänge oder medialen Druck herausgefordert. Umso wichtiger ist es, den Grundsatz klar vor Augen zu haben: Ärzte sind zuallererst ihrem Patienten als Person verpflichtet. ❧❧

*) Univ. Prof. Dr. Johannes Bonelli ist Direktor von IMABE – Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik in Wien.